

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem

- a) Gesetzentwurf der Bundesregierung**
— Drucksache 12/192 —

Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
— **Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität** —
(. . . StrÄndG — 2. UKG)

- b) Gesetzentwurf der Abgeordneten Hermann Bachmaier,**
Dr. Herta Däubler-Gmelin, Harald B. Schäfer (Offenburg),
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
— Drucksache 12/376 —

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes
— **Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität** —

A. Problem

Das geltende Umweltstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht weist Lücken und Mängel auf.

B. Lösung

Beide Gesetzentwürfe wollen — mit teilweise erheblichen Unterschieden in der Ausgestaltung — die strafrechtlichen und ordnungswidrigkeitsrechtlichen Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährlicher Handlungen verbessern. Insbesondere werden der strafrechtliche Schutz gegen Boden- und Luftverunreinigungen, gegen Beeinträchtigungen von Naturschutzgebieten sowie gegen Gefahren durch unverantwortlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen und beim Transport gefährlicher Güter verstärkt. Verbotener und

ungenehmigter Export und Import gefährlicher Abfälle werden unter Strafe gestellt. Das Atom- und Strahlenschutzstrafrecht wird verbessert. Rechtsmißbräuchliches Handeln wird genehmigungslosem Handeln gleichgestellt und dadurch der Gefahr einer zu strengen formalen Anbindung von Strafvorschriften an das Verwaltungsrecht begegnet. Straf- und Bußgeldrahmen werden harmonisiert und teilweise erweitert.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD dehnt die Strafbarkeit und die Möglichkeit der Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten grundsätzlich weiter aus und regelt darüber hinaus ausdrücklich die Strafbarkeit von Amtsträgern. Er enthält außerdem noch eine weitergehende Lockerung des Grundsatzes der „Verwaltungsakzessorietät“.

Mehrheitliche Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/192 — mit erheblichen Änderungen und einstimmige Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/376 —.

C. Alternativen

Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache 12/376 —.

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/192 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf — Drucksache 12/376 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 9. März 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Hermann Bachmaier
Berichterstatter

Jörg van Essen

Andreas Schmidt (Mülheim)

Zusammenstellung

des Entwurfs eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
 — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (... StrÄndG — 2. UKG)
 — Drucksache 12/192 —
 mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
 — Zweites Gesetz
 zur Bekämpfung der Umweltkriminalität —
 (... StrÄndG — 2. UKG)**

**Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes
 — Zweites Gesetz
 zur Bekämpfung der Umweltkriminalität —
 (... StrÄndG — 2. UKG)**

Der Bundestag hat *mit Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 75 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Vorstandes“ durch einen Beistrich ersetzt;
 - b) in Nummer 3 wird nach dem Wort „Personenhandels-gesellschaft“ das Wort „oder“ angefügt;
 - c) folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung“.
2. Der bisherige § 311 e wird § 311 c mit folgender Maßgabe:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „wissentlich“ jeweils gestrichen und die Worte „Freiheitsstrafe von sechs Monaten“ durch die Worte „Freiheitsstrafe von drei Monaten“ ersetzt;
 - b) in Absatz 4 werden die Worte „nicht wissentlich, aber vorsätzlich oder“ gestrichen;
 - c) folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. § 311 d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach dem Wort „Pflichten“ die Verweisung „(§ 330 d Nr. 4)“ eingefügt;
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 fahrlässig

 - beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, in einer Weise *handelt*, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
 - unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“;
 - Absatz 4 wird gestrichen.
4. Der bisherige § 311 c wird § 311 e mit folgender Maßgabe:
- In Absatz 2 Nr. 2 wird die Verweisung „§ 310 b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4 und des § 311 a Abs. 4“ durch die Verweisung „§ 310 b Abs. 2, des § 311 Abs. 1 bis 4, des § 311 a Abs. 4 und des § 311 c Abs. 1 und 4“ ersetzt;
 - in Absatz 3 Nr. 1 wird die Verweisung „des § 310 b Abs. 4 und des § 311 Abs. 5“ durch die Verweisung „des § 310 b Abs. 4, des § 311 Abs. 5 und des § 311 c Abs. 5“ ersetzt.
5. In § 322 wird jeweils die Verweisung „311 d, 311 e,“ durch die Verweisung „311 c, 311 d,“ ersetzt.
6. In § 324 Abs. 3 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.
7. Nach § 324 wird folgender § 324 a eingefügt:
- „§ 324 a
Bodenverunreinigung
- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch
- in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen *oder Pflanzen, andere Sachen oder Tiere* von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 - sonst erheblich*

Beschlüsse des 6. Ausschusses

3. § 311 d wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird nach dem Wort „Pflichten“ die Verweisung „(§ 330 d Nr. 4, 5)“ eingefügt;
 - Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Wer fahrlässig

 - beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte, **eine Handlung im Sinne des Absatzes 1** in einer Weise **begeht**, die geeignet ist, eine Schädigung außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs herbeizuführen oder
 - in sonstigen Fällen des Absatzes 1** unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten handelt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“;
 - unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. **§ 324 wird wie folgt geändert:**
- Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:**

„§ 324
Gewässerverunreinigung“;
 - In Absatz 3 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt.
7. Nach § 324 wird folgender § 324 a eingefügt:
- „§ 324 a
Bodenverunreinigung
- (1) Wer unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Stoffe in den Boden einbringt, eindringen läßt oder freisetzt und diesen dadurch
- in einer Weise, die geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, **Tiere, Pflanzen oder andere Sachen** von bedeutendem Wert oder ein Gewässer zu schädigen, oder
 - in bedeutendem Umfang**

Entwurf

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe."

8. § 325 wird wie folgt gefaßt:

„§ 325

Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen oder *Pflanzen, andere Sachen oder Tiere* von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in *nach Art, Beschaffenheit oder Menge erheblichem Ausmaß* in die Luft außerhalb des *zur Anlage gehörenden Bereichs* freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge."

9. Nach § 325 wird folgender § 325a eingefügt:

„§ 325a

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu *fünf* Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) unverändert

(3) unverändert

8. § 325 wird wie folgt gefaßt:

„§ 325

Luftverunreinigung

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Veränderungen der Luft verursacht, die geeignet sind, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen, **Tiere, Pflanzen oder andere Sachen** von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Schadstoffe in **bedeutendem Umfang** in die Luft außerhalb des **Betriebsgeländes** freisetzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) unverändert

(4) Schadstoffe im Sinne des Absatzes 2 sind Stoffe, die geeignet sind,

1. die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen oder

2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge."

9. Nach § 325 wird folgender § 325a eingefügt:

„§ 325a

Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen

(1) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten Lärm verursacht, der geeignet ist, außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu **drei** Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Entwurf

(2) *Ebenso wird bestraft*, wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, *fremde Sachen oder ihm nicht gehörende Tiere* von bedeutendem Wert gefährdet.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.“

10. § 326 wird wie folgt *geändert*:

a) *Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden wie folgt gefaßt:*

„(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. für den Menschen krebserzeugend, frucht-schädigend oder erbgutverändernd sind,
3. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder
4. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind,

a) nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder

b) einen Bestand von Tieren oder Pflanzen zu gefährden,

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 ohne die erforderliche Genehmigung in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) Wer radioaktive Abfälle unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nicht abliefern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(2) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder Maschine, unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten, die dem Schutz vor Lärm, Erschütterungen oder nichtionisierenden Strahlen dienen, die Gesundheit eines anderen, **ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen** von bedeutendem Wert gefährdet, **wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.**

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,

2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(4) unverändert

10. § 326 wird wie folgt **gefaßt**:

„§ 326

Umweltgefährdende Abfallbeseitigung

(1) Wer unbefugt Abfälle, die

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Abfälle im Sinne des Absatzes 1 **entgegen einem Verbot oder** ohne die erforderliche Genehmigung in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt.

(3) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p>(4) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar.</p> <p>(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, 2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.“; <p>b) der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.</p>	<p>(4) unverändert</p> <p>(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, 2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe. <p>(6) Die Tat ist dann nicht strafbar, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Gewässer, die Luft, den Boden, Nutztiere oder Nutzpflanzen, wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen sind.“</p>
<p>11. § 327 Abs. 2 und 3 werden wie folgt gefaßt:</p>	<p>11. § 327 wird wie folgt gefaßt:</p>
	<p>„§ 327</p> <p>Unerlaubtes Betreiben von Anlagen</p>
	<p>(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine kerntechnische Anlage betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut oder eine solche Anlage oder ihren Betrieb wesentlich ändert oder 2. eine Betriebsstätte, in der Kernbrennstoffe verwendet werden, oder deren Lage wesentlich ändert, <p>wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>
<p>„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine genehmigungsbedürftige Anlage oder eine sonstige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist, 2. eine genehmigungsbedürftige oder anzeigepflichtige Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder 3. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes <p>ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Genehmigung oder Planfeststellung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung betreibt.</p>	<p>(2) unverändert</p>
<p>(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe, 2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.“ 	<p>(3) unverändert</p>

Entwurf

12. § 328 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Unerlaubter Umgang mit Kernbrennstoffen und anderen gefährlichen Stoffen“;

b) nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Wer beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einer Weise lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, die nach den Umständen geeignet ist,

1. die Gesundheit eines anderen oder Pflanzen, andere Sachen oder Tiere von bedeutendem Wert zu schädigen oder
2. nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst deren Eigenschaften nachteilig zu verändern,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Ebenso wird bestraft, wer gefährliche Güter unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten in einer Weise befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt, die nach den Umständen geeignet ist, die in Absatz 3 bezeichneten Folgen herbeizuführen.“;

c) der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5 und wie folgt gefaßt:

„(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

13. § 329 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ ersetzt;

Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. § 328 wird wie folgt gefaßt:

„§ 328

Unerlaubter Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft,

1. wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung Kernbrennstoffe oder
2. wer grob pflichtwidrig ohne die erforderliche Genehmigung oder wer entgegen einer vollziehbaren Untersagung sonstige radioaktive Stoffe, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, durch ionisierende Strahlen den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines anderen herbeizuführen,

aufbewahrt, befördert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet, einführt oder ausführt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abliefern oder
2. Kernbrennstoffe oder die in Absatz 1 Nr. 2 bezeichneten Stoffe an Unberechtigte abgibt oder die Abgabe an Unberechtigte vermittelt.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unter grober Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten

1. beim Betrieb einer Anlage, insbesondere einer Betriebsstätte oder technischen Einrichtung, radioaktive Stoffe oder Gefahrstoffe im Sinne des Chemikaliengesetzes lagert, bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder
2. gefährliche Güter befördert, versendet, verpackt oder auspackt, verlädt oder entlädt, entgegennimmt oder anderen überläßt

und dadurch die Gesundheit eines anderen, ihm nicht gehörende Tiere oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

13. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

b) die Absätze 2 bis 4 werden wie folgt gefaßt:

„(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. betriebliche Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen betreibt,
2. Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe betreibt oder solche Stoffe befördert oder
3. im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch die Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Wer entgegen einer zum Schutz eines Naturschutzgebietes, einer als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellten Fläche oder eines Nationalparks erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen der Absätze 1 und 2 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. in den Fällen des Absatzes 3 Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

14. Die §§ 330 bis 330c werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter *durch die Tat*

1. den Tod oder eine schwere Gesundheitsschädigung eines Menschen leichtfertig verursacht,
2. die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines Menschen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht,
3. ein Gewässer, den Boden oder ein Schutzgebiet im Sinne des § 329 Abs. 3 derart beeinträchtigt, daß die Beeinträchtigung nicht, nur mit außerordentlichem Aufwand oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden kann,
4. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet oder
5. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt.

§ 330a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) Wer Stoffe, die Gifte enthalten oder hervorbringen können, verbreitet oder freisetzt und dadurch die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung eines anderen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Wer in den Fällen des Absatzes 1 die Gefahr fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 leichtfertig handelt und die Gefahr fahrlässig verursacht, wird

14. Die §§ 330 bis 330c werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 330

Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat

In besonders schweren Fällen wird eine vorsätzliche Tat nach den §§ 324 bis 329 mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. die öffentliche Wasserversorgung gefährdet,
5. einen Bestand von Tieren oder Pflanzen der vom Aussterben bedrohten Arten nachhaltig schädigt oder

6. aus Gewinnsucht handelt.

§ 330a

Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften

(1) unverändert

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 330 b
Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325 a Abs. 2 und des § 330 a Abs. 1 und 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325 a Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 und nach § 330 a Abs. 3 bestraft.

(2) In den Fällen des § 326 Abs. 1 bis 3 und des § 328 Abs. 1 bis 4 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor eine erhebliche Gefahr entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 326 Abs. 5 und nach § 328 Abs. 5 bestraft.

(3) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet oder der rechtswidrig verursachte Zustand beseitigt, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c
Einziehung

Ist eine Straftat nach den §§ 326, 327 Abs. 1 oder 2, §§ 328, 329 Abs. 1, 2 oder 3, dieser auch in Verbindung mit Abs. 4, begangen worden, so können

1. Gegenstände, die durch die Tat hervorgebracht oder zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, und
2. Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.“

15. § 330 d wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:
 - „1. ein Gewässer:
 - ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;“;
- b) die bisherige Nummer 3 wird gestrichen;
- c) die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3; der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt;

§ 330 b
Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 325 a Abs. 2, **des § 326 Abs. 1 bis 3, des § 328 Abs. 1 bis 3** und des § 330 a Abs. 1 und **3** die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet oder den von ihm verursachten Zustand beseitigt, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 325 a Abs. 3 **Nr. 2, § 326 Abs. 5, § 328 Abs. 5** und § 330 a Abs. 4 bestraft.

(2) entfällt

(2) unverändert

§ 330 c
Einziehung

unverändert

15. § 330 d wird wie folgt geändert:

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert

Entwurf

d) folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

- „4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus einer Rechtsvorschrift, einer vollziehbaren Untersagung, Anordnung oder Auflage ergibt, die dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient.“

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ nach dem Wort „Vorstandes“ durch einen Beistrich ersetzt;
 - b) in Nummer 3 wird nach dem Wort „Personenhandelsgesellschaft“ das Wort „oder“ angefügt;
 - c) folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung“.
2. § 30 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„Hat jemand

 1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs,

Beschlüsse des 6. Ausschusses

d) folgende neue Nummern 4 und 5 werden angefügt:

- „4. eine verwaltungsrechtliche Pflicht:
eine Pflicht, die sich aus
- a) einer Rechtsvorschrift,
 - b) **einer gerichtlichen Entscheidung,**
 - c) **einem vollziehbaren Verwaltungsakt,**
 - d) einer vollziehbaren Auflage oder
 - e) **einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, soweit die Pflicht auch durch Verwaltungsakt hätte auferlegt werden können,**

ergibt **und** dem Schutz vor Gefahren oder schädlichen Einwirkungen auf die Umwelt, insbesondere auf Menschen, Tiere oder Pflanzen, Gewässer, die Luft oder den Boden, dient;

5. **ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung ist auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.“**

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes
über Ordnungswidrigkeiten**

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. als Vorstand eines nicht rechtsfähigen Vereins oder als Mitglied eines solchen Vorstandes,
3. als vertretungsberechtigter Gesellschafter einer Personenhandelsgesellschaft oder
4. als Generalbevollmächtigter oder in leitender Stellung als Prokurist oder Handlungsbevollmächtigter einer juristischen Person oder einer in Nummer 2 oder 3 genannten Personenvereinigung

eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder die Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind oder die juristische Person oder die Personenvereinigung bereichert worden ist oder werden sollte, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden."

- | | | | |
|----|--|----|-------------|
| 3. | In § 33 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Nebenfolge“ die Worte „oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung“ eingefügt. | 3. | unverändert |
| 4. | § 107 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Ist gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung eine Geldbuße nach § 30 festgesetzt, so ist von der juristischen Person oder der Personenvereinigung eine Gebühr zu erheben, die sich nach der gegen sie festgesetzten Geldbuße bemißt.“;
b) Satz 2 wird Satz 3. | 4. | entfällt |
| 5. | § 130 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „hätte verhindert werden können“ durch die Worte „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“ ersetzt;
b) Absatz 2 wird gestrichen;
c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß die Verweisung „im Sinne der Absätze 1 und 2“ durch die Verweisung „im Sinne des Absatzes 1“ ersetzt wird;
d) Absatz 4 wird Absatz 3. | 5. | unverändert |

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 472 b der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 3

Änderung der Strafprozeßordnung

§ 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird wie folgt **gefaßt**:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt“ gestrichen;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Wird eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung festgesetzt, so hat diese die Kosten des Verfahrens entsprechend den §§ 465, 466 zu tragen.“;

c) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefaßt:

„(3) Wird von der Anordnung einer der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Nebenfolgen oder der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung abgesehen, so können die dem Nebenbeteiligten erwachsenen notwendigen Auslagen der Staatskasse oder einem anderen Beteiligten auferlegt werden.“

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 40 Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Wird im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach §§ 440, 441 der Strafprozeßordnung die Einziehung, der Verfall, die Vernichtung, die Unbrauchbarmachung oder die Abführung des Mehrerlöses angeordnet, so wird wegen der Anordnung einer dieser Rechtsfolgen eine Gebühr nur für das gegen dieses Erkenntnis gerichtete Rechtsmittel- oder Wiederaufnahmeverfahren erhoben.“

2. In § 42 Abs. 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:

„Wird in einer Strafsache gegen einen oder mehrere Angeschuldigte auch eine Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung festgesetzt, so ist eine Gebühr auch von der juristischen Person oder Personenvereinigung nach Maßgabe der gegen sie festgesetzten Geldbuße zu erheben.“

3. Das Kostenverzeichnis (Anlage 1) wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 1630 bis 1635, einschließlich ihrer Überschrift, entfallen;

b) in dem Satz vor Nummer 1670 werden die Worte „des Beschuldigten, Privatklägers, Nebenklägers oder Nebenbeteiligten“ gestrichen;

c) die Unterabschnitte V.—IX. des Abschnittes F werden zu den Unterabschnitten IV.—VIII.;

„2. einer in § 330 Satz 1 des Strafgesetzbuches in Bezug genommenen Vorschrift unter der Voraussetzung, daß der Beschuldigte verdächtig ist, vorsätzlich Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet zu haben, oder unter einer der in § 330 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen oder nach § 330 a Abs. 1 des Strafgesetzbuches,“.

Artikel 4

Änderung des Gerichtskostengesetzes

entfällt

Entwurf

- d) die Nummer 1671 entfällt;
 e) die Überschriften vor Nummer 1700 werden wie folgt gefaßt:

„G. Ordnungswidrigkeitensachen

I. Bußgeldverfahren oder Strafverfahren mit rechtskräftiger Festsetzung einer Geldbuße, einschließlich der Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung

1. Verfahren im ersten Rechtszug“;

- f) die Nummern 1750 bis 1757, einschließlich ihrer Überschrift, entfallen;
 g) in dem Satz vor Nummer 1770 werden die Worte „des Betroffenen oder Nebenbeteiligten“ gestrichen;
 h) in Nummer 1771 werden nach den Worten „nach § 30 OWiG“ die Worte „ , im Strafverfahren oder im selbständigen Verfahren nach den §§ 440, 441, 444 Abs. 3 StPO“ eingefügt;
 i) die Unterabschnitte VI. bis VIII. des Abschnittes G werden zu den Unterabschnitten V. bis VII.

Artikel 5**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

In § 62 Abs. 1 Nr. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „nach § 25“ durch die Verweisung „nach § 25 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Abfallgesetzes**

§ 18 Abs. 2 des Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501) wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5, Nr. 8a bis 10 und Nr. 11 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 8 und Nr. 10a mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 5**Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes**

In § 62 Abs. 1 Nr. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880)**, das zuletzt durch . . . geändert worden ist, wird die Verweisung „nach § 25“ durch die Verweisung „nach § 25 Abs. 1“ ersetzt.

Artikel 6**Änderung des Abfallgesetzes**

§ 18 Abs. 2 des Abfallgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410, 1501), **das . . . geändert worden ist**, wird wie folgt gefaßt:

unverändert

Artikel 6a

Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990

Artikel 2 des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990 (BGBl. II S. 326) wird wie folgt gefaßt:

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„Artikel 2

§ 311 d Abs. 1 und 2 sowie § 328 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches gelten mit folgender Maßgabe:

Einer verwaltungsrechtlichen Pflicht im Sinne des § 311 d Abs. 1 und einer Genehmigung und Untersagung im Sinne des § 328 Abs. 1 Nr. 1 stehen eine entsprechende ausländische verwaltungsrechtliche Pflicht, Genehmigung und Untersagung gleich.“

Artikel 7

Änderung der Strahlenschutzverordnung

In § 87 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926) werden die Worte „oder kernbrennstoffhaltige Abfälle“ gestrichen.

Artikel 7

Änderung der Strahlenschutzverordnung

In § 87 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1321, 1926), **die . . . geändert worden ist**, werden die Worte „oder kernbrennstoffhaltige Abfälle“ gestrichen.

Artikel 8

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654) wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 19a Abs. 1 oder 3 eine Rohrleitungsanlage ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich ändert oder einer vollziehbaren Auflage nach § 19b Abs. 1 zuwiderhandelt,“;

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 und Nr. 8 bis 11 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 7 mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 8

Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes

§ 41 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529, 1654), **das . . . geändert worden ist**, wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) unverändert

Artikel 9

Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875) wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes

In § 11 Abs. 2 des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1987 (BGBl. I S. 875), **das gemäß Artikel 42 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I S. 278) geändert worden ist**, wird die Angabe „fünftausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 10**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

Das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Abs. 1 werden die Worte „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren“ durch die Worte „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren“ ersetzt und wird jeweils das Wort „absichtlich“ gestrichen.
2. In § 40 Abs. 2 werden die Angabe „fünfzigtausend“ durch die Angabe „hunderttausend“ und die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung des Chemikaliengesetzes**

Das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 2 wird die Angabe „zehntausend“ durch die Angabe „zwanzigtausend“ ersetzt.
2. In § 27 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 *in Verbindung mit Absatz 2* bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328 bis 330a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.“

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Artikel 10**Änderung des Pflanzenschutzgesetzes**

unverändert

Artikel 11**Änderung des Chemikaliengesetzes**

Das Chemikaliengesetz **in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 521)**, zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. In § 27 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Gericht kann von Strafe nach Absatz 2 absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach Absatz 4 Nr. 2 bestraft. Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn die Tat nach den §§ 328, **330 oder** 330a des Strafgesetzbuches mit gleicher oder schwererer Strafe bedroht ist.“

Artikel 11a**Aufhebung einer Vorschrift**

§ 191a des Strafgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 14. Dezember 1988 (GBl. I 1989 Nr. 3 S. 33), das . . . geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 12
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . [einsetzen: Datum des ersten Tages des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Jörg van Essen und Andreas Schmidt (Mülheim)

I. Zum Beratungsverfahren

Der Deutsche Bundestag hat den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines . . . Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — (. . . StrÄndG — 2. UKG) — Drucksache 12/192 — und den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität — Drucksache 12/376 — in seiner 21. Sitzung vom 18. April 1991 zur federführenden Beratung an den Rechtsausschuß überwiesen. Zur Mitberatung wurden die Vorlagen an den Innenausschuß, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der *Innenausschuß* hat in seiner Sitzung vom 30. Oktober 1991 beschlossen, hinsichtlich der beiden Gesetzentwürfe keine Stellungnahme zur Sache abzugeben.

Der *Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung* hat auf der Grundlage seiner Sitzung vom 25. September 1991 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Mitglieder der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/192 — und die Ablehnung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/376 — empfohlen.

Der *Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit* hat die Gesetzentwürfe in seiner Sitzung vom 9. Oktober 1991 beraten. Er hat mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/192 — empfohlen. Im Ausschuß bestand Einvernehmen darüber, daß damit der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/376 — erledigt sei.

Schließlich hat der *Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit* sich in seiner Sitzung vom 6. November 1991 mit den Gesetzentwürfen aus entwicklungspolitischer Sicht befaßt. Der Ausschuß hat begrüßt, daß die Gesetzentwürfe eine Verschärfung des Strafrechts bei Umweltdelikten vorsehen, die im Ausland und demnach auch in Entwicklungsländern begangen werden.

Der *Rechtsausschuß* hat die Vorlagen in seinen Sitzungen vom 18. September 1991, 4. Dezember 1991, 7. Oktober 1992, 20. Januar 1993, 12. Januar 1994, 3. Februar 1994, 24. Februar 1994, 25. Februar 1994 und 9. März 1994 (18., 28., 51., 63., 106., 112., 113., 114. und 119. Sitzung) beraten. In seiner 51. Sitzung vom 7. Oktober 1992 hat der Rechtsausschuß eine öffentli-

che Anhörung von Sachverständigen und Verbänden durchgeführt. Daran teilgenommen haben:

- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V., Köln,
- Verband der Chemischen Industrie e. V., Frankfurt,
- Rechtsanwalt Wolfgang Baumann, Würzburg, für den Bund für Natur- und Umweltschutz Deutschland (BUND),
- Prof. Dr. Erich Buchholz, Berlin,
- Staatsanwältin Ulrike Hopf, Braunschweig,
- Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Universität Trier,
- Staatsanwalt Dr. Michael Pfohl, Stuttgart,
- Prof. Dr. Klaus Rogall, Freie Universität Berlin,
- Dr. Werner Rüther, Universität Bonn,
- Prof. Dr. Bernd Schünemann, Universität München,
- Prof. Dr. Hero Schall, Universität Osnabrück,
- Umweltbundesamt, Berlin.

Hinsichtlich der Ergebnisse der Anhörung wird auf das Stenographische Protokoll der 51. Sitzung des Rechtsausschusses vom 7. Oktober 1992 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen und Verbände verwiesen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung — Drucksache 12/192 — in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung und einstimmig die Erledigterklärung des Gesetzentwurfs der Fraktion der SPD — Drucksache 12/376 —.

II. Zum Inhalt der Beschlußempfehlung

1. In der vom Ausschuß beschlossenen Fassung enthält der zur Annahme empfohlene Regierungsentwurf — Drucksache 12/192 — vor allem die folgenden Regelungen:

a) Änderungen im 28. Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“ des Strafgesetzbuchs (StGB)

- Es wird ein einheitlicher Straftatbestand der Bodenverunreinigung — § 324a — eingeführt (Artikel 1 Nr. 7). Damit wird in diesem Bereich auch die Rechtseinheit in Deutschland wiederhergestellt. Der für das Gebiet der neuen Länder bislang geltende § 191a DDR-StGB wird aufgehoben (Artikel 11 a).

- Der Luftverunreinigungstatbestand — § 325 Abs. 1 — wird weitgehend neu gefaßt. Außerdem wird ein Emissionstatbestand (Freisetzen von Schadstoffen) — § 325 Abs. 2 — eingeführt (Artikel 1 Nr. 8).
 - Aus den bisherigen Regelungen in § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 und § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2, Satz 2, Abs. 3, 5, 6 StGB wird ein neuer Tatbestand „Verursachen von Lärm, Erschütterungen und nichtionisierenden Strahlen“ — § 325 a — gebildet (Artikel 1 Nr. 9).
 - Gegen die verbotene und ungenehmigte grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle („illegaler Abfalltourismus“) wird ein neuer Tatbestand geschaffen — § 326 Abs. 2 — (Artikel 1 Nr. 10).
 - Die Strafvorschrift über „Unerlaubtes Betreiben von Anlagen“ — § 327 — wird ausgeweitet und verschärft (Artikel 1 Nr. 11).
 - § 328 wird neu gefaßt und zu einer Strafvorschrift über den „Unerlaubten Umgang mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern“ ausgeweitet. Gegenüber dem Regierungsentwurf wird die bisherige Regelung über den unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen (§ 328 Abs. 1, 2) auf hochgefährliche radioaktive Stoffe ausgedehnt. Daneben wird eine allgemeine Regelung über den konkret gefährdenden Umgang (einschließlich Transport) mit Gefahrstoffen bzw. gefährlichen Gütern eingeführt — § 328 Abs. 3 — (Artikel 1 Nr. 12).
 - Der Tatbestand über die „Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete“ — § 329 — wird ausgedehnt und verschärft (Artikel 1 Nr. 13).
 - Die bisherige Strafvorschrift über Schwere Umweltgefährdung (§ 330) wird als „Besonders schwerer Fall einer Umweltstraftat“ nach den §§ 324 ff. — § 330 — grundsätzlich neu gestaltet und im Strafraumen teilweise verschärft. Daneben wird die Strafvorschrift über „Schwere Gefährdung durch Freisetzen von Giften“ — § 330 a — ausgeweitet (Artikel 1 Nr. 14).
 - Die Vorschrift über die „Tätige Reue“ — § 330 b — wird erweitert, um einen stärkeren Anreiz zur rechtzeitigen Gefahrenabwehr zu bieten (Artikel 1 Nr. 14).
- b) Änderungen des Atom- und des Strahlenschutzrechts im 27. Abschnitt „Gemeingefährliche Straftaten“ des StGB**
- Der Tatbestand über das „Freisetzen ionisierender Strahlen“ — § 311 d — wird erweitert und der Tatbestand der „Fehlerhaften Herstellung einer kerntechnischen Anlage“ — § 311 c — auf Fälle der Leichtfertigkeit ausgedehnt (Artikel 1 Nr. 2, 3).
- c) Änderungen des Ordnungswidrigkeitenrechts**
- Die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße und der Einziehung gegen juristische Personen wird ausgedehnt — §§ 29, 30 OWiG — (Artikel 2 Nr. 1, 2).
 - Die bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit bei Aufsichtspflichtverletzungen in Unternehmen — § 130 OWiG — wird erweitert (Artikel 2 Nr. 5).
 - Schließlich wird in verschiedenen Umweltschutzgesetzen des Bundes ein differenzierter Bußgeldrahmen eingeführt.
2. Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/376 — verfolgt mit der Verschärfung und Effektivierung des Umweltstrafrechts die gleiche Zielsetzung wie der Regierungsentwurf. In der Ausgestaltung der einzelnen Tatbestände und hinsichtlich der Strafraumen weichen die Entwürfe jedoch — teilweise erheblich — voneinander ab. Vor allem die folgenden Unterschiede sind hervorzuheben:
- Über den Regierungsentwurf hinaus enthält der SPD-Entwurf einen Sondertatbestand über die „Strafbarkeit von Amtsträgern“ — § 329 a StGB-SPD E —.
 - § 326 StGB wird in einen allgemeinen Tatbestand über den illegalen Umgang mit gefährlichen Stoffen umgewandelt.
 - Der Anwendungsbereich des § 311 e StGB (Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage) wird weitergezogen.
 - Die Rechtsmißbrauchsklausel in § 330 d StGB (Begriffsbestimmungen) wird auf die grob pflichtwidrige Ausnutzung einer offensichtlich veralteten oder überholten Zulassung ausgedehnt.
 - Auf das Merkmal der „ausdrücklichen Beauftragung“ in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG wird verzichtet.
 - Eine weitergehende Möglichkeit der Verhängung von Geldbußen gegen juristische Personen nach § 130 OWiG durch generelle Anknüpfung an schuldhaftes Verhalten im Leitungsbereich wird geschaffen.

III. Zur Begründung der Beschlußempfehlung

1. Allgemeines

Im Rechtsausschuß wurde die Notwendigkeit einer Reform des Umweltstrafrechts von allen Fraktionen und Gruppen einmütig bejaht. Von allen Seiten wurde übereinstimmend betont, daß die Voraussetzungen für eine wirksamere Bekämpfung umweltschädlicher und umweltgefährlicher Handlungen mit den Mitteln des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts verbessert werden müssen. Erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bestanden allerdings darüber, wie dieses Ziel am besten zu erreichen sei.

Die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. hoben bei den Beratungen besonders hervor, daß dem Strafrecht auch und gerade im Umweltrecht nur eine flankierende und ergänzende Funktion zukommen könne und dem Umweltverwaltungsrecht unter den Gesichtspunkten der Einheitlichkeit und Widerspruchsfreiheit der Rechtsordnung sowie aus praktischen Erwägungen heraus der Vorrang einzuräumen sei. Dem Umweltstrafrecht komme lediglich die Funktion zu, die staatlichen Ziele des Umweltrechts zu schützen und durchzusetzen. Hiervon ausgehend sei an dem Grundsatz der „Verwaltungsakzessorität“ festzuhalten. Rechtsmißbräuchliches Handeln müsse allerdings erfaßt werden. In diesem Zusammenhang sei auch zu berücksichtigen, daß in der Bundesrepublik Deutschland bereits eine überaus intensive Reglementierung des Umweltbereichs zu verzeichnen und ihr Umweltstrafrecht eines der schärfsten überhaupt sei. Der Ultima-ratio-Gedanke des Strafrechts verdiene deshalb bei einer Reform des Umweltstrafrechts besondere Beachtung. Aus diesem Grund hat die Ausschlußmehrheit besonders darauf geachtet, daß die neuen Strafvorschriften sich wirklich nur auf strafwürdige Fälle beziehen, und in dieser Hinsicht deshalb auch gegenüber dem Regierungsentwurf bei einzelnen Regelungen Einschränkungen vorgenommen. Der Entwurf der Fraktion der SPD gehe in seinen Strafbarkeitsvorschlägen generell viel zu weit und verkenne dabei, daß bei weniger gewichtigen Verstößen eine Sanktionierung nach dem Ordnungswidrigkeitenrecht ausreiche.

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Gesetzentwurfs biete unter diesen Gesichtspunkten eine vernünftige und tragfähige Lösung. Sie enthalte einen ausgewogenen und praktikablen Schutz der Umweltmedien Boden, Wasser und Luft. Gegenüber Beeinträchtigungen von Wasser-, Heilquellen- und Naturschutzgebieten sowie gegen Gefahren durch unverantwortlichen Umgang mit gefährlichen Stoffen und grobfehlerhaftes Verhalten beim Transport gefährlicher Güter werde durch teilweise neue Tatbestände oder Ergänzungen bestehender Tatbestände ein wirksamer Schutz geschaffen. Besonders hervorzuheben sei, daß zukünftig der verbotene und ungenehmigte Export und Import gefährlicher Abfälle mit Strafe bedroht seien. Darüber hinaus werde das Atom- und Strahlenschutzstrafrecht verbessert. Schließlich würden auch Straf- und Bußgeldvorschriften harmonisiert und teilweise erweitert.

Anders als der Regierungsentwurf hält es die Ausschlußmehrheit — und insoweit in Übereinstimmung mit der SPD-Fraktion — für notwendig, für den Bereich des Umweltstrafrechts klarzustellen, daß rechtsmißbräuchliches Verhalten im Strafrecht wie genehmigungsloses Handeln zu bewerten ist.

Die Fraktion der SPD hat ihre — teilweise erheblich — abweichenden Vorstellungen über die Reform des Umweltstrafrechts, die sie mit ihrem eigenen Gesetzentwurf — Drucksache 12/376 — eingebracht hat, in den Beratungen des Rechtsausschusses mit Nachdruck vertreten.

Vor allem hat sie sich dafür ausgesprochen, einen neuen § 329a über die Strafbarkeit von Amtsträgern in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Das unterschiedli-

che Strafbarkeitsrisiko in verschiedenen Bereichen der Umweltverwaltung sei weder aus systematischen noch aus sachlichen Gründen zu rechtfertigen. Da Umweltbelastungen immer mehr zur existentiellen Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen gerieten, sei es sehr wohl vertretbar und geboten, speziell für den Umweltbereich eine Sonderregelung über die Strafbarkeit von Amtsträgern zu schaffen. Demgegenüber ist die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß die Anwendung der §§ 324f. StGB auf Amtsträger unter Heranziehung allgemeiner strafrechtlicher Grundsätze, wie sie in der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelt worden seien, ausreiche. Hinsichtlich der Einzelheiten der Diskussion wird auf die nachfolgende Ziffer 3. f) verwiesen.

Gegenüber dem Beschluß der Ausschlußmehrheit hält die Fraktion der SPD es für notwendig, eine weitergehende Lockerung der „Verwaltungsakzessorität“ vorzunehmen und die nach ihrer Auffassung zu enge Anbindung des Strafrechts an das Verwaltungsrecht noch stärker zu erweitern.

Über diese Eckpunkte hinaus hat die Fraktion der SPD eine Reihe von weiteren Vorschlägen unterbreitet. Diese werden im folgenden entweder im Zusammenhang mit der Begründung der vom Rechtsausschuß beschlossenen Änderungen des Regierungsentwurfs (unten Ziffer 2.) oder sodann unter „3. Anträge der Fraktion der SPD“ behandelt.

Die Fraktion der SPD — und ihr folgend die Gruppe PDS/Linke Liste — hat gegen den Regierungsentwurf insgesamt und die wesentlichen Einzelbestimmungen gestimmt. Hinsichtlich der überwiegend redaktionellen Änderungen einzelner Bestimmungen hat sie sich der Stimme enthalten oder ihnen zugestimmt. Soweit sie einzelnen materiell-rechtlichen Bestimmungen des Regierungsentwurfs ihre Zustimmung gegeben hat, wird dies in der folgenden Einzelbegründung hervorgehoben.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/192 — zur Grundlage seiner Abstimmung und seiner Beschlußempfehlung gemacht. Er empfiehlt mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der obigen Zusammenstellung ersichtlichen Fassung. Die Annahme des Regierungsentwurfs hat zur Folge, daß der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache 12/376 — einstimmig für erledigt erklärt werden konnte.

In der folgenden Einzelbegründung werden lediglich die vom Ausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen erläutert. Soweit der Regierungsentwurf unverändert übernommen wurde, wird auf die Drucksache 12/192 und die dort gegebene Begründung verwiesen.

2. Die einzelnen Änderungen

a) Eingangformel

Mit der Herausnahme des Artikels 2 Nr. 4, des Artikels 3 in der Fassung des Regierungsentwurfs und des Artikels 4 wird in diesem Gesetzgebungsverfahren

ren auf Änderungen des Gebühren- und Kostenrechts verzichtet. Die Vorschläge des Regierungsentwurfs sollen im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 (vgl. hierzu den Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 12/6962 —) vorgenommen werden. Da der vorliegende Gesetzentwurf damit nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates bedarf, war die Eingangsformel entsprechend zu ändern.

b) Artikel 1 Nr. 3 (§ 311 d StGB)

Die Erweiterung der Verweisung in § 311 d Abs. 1 StGB ist eine Folge der Einführung der Regelung über Rechtsmißbrauch für die Umweltstraftaten nach den §§ 324 bis 330 a StGB (vgl. § 330 d Nr. 5 StGB).

Die neue Fassung des Absatzes 3 trägt im Wege einer redaktionellen Änderung der in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 7. Oktober 1992 und seitens der Praxis geäußerten Kritik an der bisherigen Fassung Rechnung (siehe 51. Protokoll des Rechtsausschusses, Anlage, S. 76).

c) Artikel 1 Nr. 6 (§ 324 StGB)

Die Überschrift wird sprachlich an die Überschriften zu dem neuen § 324 a StGB (Bodenverunreinigung) und § 325 StGB (Luftverunreinigung) angepaßt.

d) Artikel 1 Nr. 7 (§ 324 a StGB)

Die Änderung in § 324 a Abs. 1 Nr. 1 StGB enthält lediglich eine Umstellung in der Aufzählung der durch die Bodenverunreinigung gefährdeten Rechtsgüter. Die Reihenfolge, wie sie der Regierungsentwurf vorsieht, könnte zu dem ersichtlich nicht gewollten Eindruck führen, Tiere seien gegenüber Sachen nachrangig. Die vom Ausschuß beschlossene Reihenfolge kehrt zur Formulierung im geltenden § 325 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB zurück und greift den Formulierungsvorschlag im Entwurf der Fraktion der SPD zu § 325 Abs. 1 Nr. 1 StGB auf. Der Begriff des bedeutenden Wertes ist dabei nicht nur ökonomisch, sondern auch ökologisch zu verstehen.

Mit der Ersetzung der Worte „sonst erheblich“ in § 324 a Abs. 1 Nr. 2 StGB durch die Worte „in bedeutendem Umfang“ wird zum einen eine sprachliche Anpassung an die Nummer 1 vorgenommen, in der ebenfalls von der Eignung zur Schädigung eines Rechtsguts von bedeutendem Wert die Rede ist. Mit dieser sprachlichen Anpassung ist eine Einengung des Tatbestandes gegenüber dem Regierungsentwurf verbunden, die — im Hinblick auf die Eingrenzung des Tatbestandes der Nummer 1 durch die Eignungsklausel — geboten erscheint.

Im übrigen wird durch diese mehrheitlich beschlossene Änderung eine Angleichung des Tatbestandes an die Struktur des durch Artikel 11 a aufgehobenen

§ 191 a DDR-StGB, der in § 324 a StGB aufgeht, vorgenommen.

Nach Auffassung der Ausschlußmehrheit ist der Begriff „in bedeutendem Umfang“ nicht nur rein quantitativ zu verstehen.

Die Fraktion der SPD hat die Auffassung vertreten, daß die Änderung des Regierungsentwurfs zu § 324 a Abs. 1 Nr. 2 StGB die Vorschrift unpraktikabel mache.

Demgegenüber war die Ausschlußmehrheit der Überzeugung, daß bereits Absatz 1 Nr. 1 dieser Strafvorschrift einen Großteil der strafwürdigen Fälle regelt. Die gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossene Änderung in Absatz 1 Nr. 2 stelle lediglich sicher, daß Sachverhalte gleicher Bedeutung erfaßt werden.

e) Artikel 1 Nr. 8 (§ 325 StGB)

Die Änderung in § 325 Abs. 1 Satz 1 StGB entspricht dem geltenden Recht und der in § 324 a Abs. 1 Nr. 1 StGB vorgenommenen Änderung (siehe oben d)).

Die Änderung des Absatzes 2 enthält Einschränkungen gegenüber dem Regierungsentwurf. Damit soll eine Beschränkung des Emissionstatbestandes auf wirklich strafwürdige Fälle erreicht werden. Dies geschieht zum einen durch Rückgriff auf die in § 324 a Abs. 1 Nr. 2 StGB vorgenommene Beschränkung, verbunden mit einer Konkretisierung des Schadstoffbegriffs in § 325 Abs. 4 StGB (unter Verwendung von Formulierungen in § 324 a Abs. 1 Nr. 1, § 325 Abs. 1 Satz 1 und § 326 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a StGB). Außerdem war die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß ein strafwürdiges Umweltdelikt erst vorliege, wenn die Schadstoffe außerhalb des Betriebsgeländes in die Luft freigesetzt, d. h. dorthin gelangen würden. Das sei noch nicht unbedingt der Fall, wenn die Schadstoffe in die Luft außerhalb des Bereichs der Anlage gelangt seien, insbesondere, wenn sich mehrere Anlagen auf dem Betriebsgelände befänden. Die Arbeitnehmer seien dadurch strafrechtlich nicht schutzlos gestellt. Zu ihrem Schutz könnten je nach Sachlage § 328 StGB und § 27 ChemG eingreifen.

Die Fraktion der SPD hat die Ansicht vertreten, daß die Strafvorschrift des § 325 Abs. 2 StGB infolge der Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf voraussichtlich keine große praktische Bedeutung erlangen werde. Völlig unvertretbar sei die von den Koalitionsfraktionen beschlossene Änderung, daß Schadstoffe nicht außerhalb einer Anlage, sondern außerhalb des Betriebsgeländes freigesetzt werden müßten. Im Zusammenspiel mit der in § 325 Abs. 4 StGB vorgenommenen, außerordentlich engen Fassung des Schadstoffbegriffs laufe § 325 Abs. 2 StGB ins Leere. Demgegenüber war die Ausschlußmehrheit der Auffassung, daß der Emissionstatbestand in zahlreichen Fällen, die durch § 325 Abs. 1 StGB nicht erfaßt werden, Anwendung finden und so zu einem verbesserten Schutz des Mediums Luft beitragen werde.

f) Artikel 1 Nr. 9 (§ 325a StGB)

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (vgl. Drucksache 12/192, S. 40 Nr. 6, S. 44), hat der Ausschuß beschlossen, den Strafraumen des nunmehr eigenständigen Lärmstatbestandes in § 325a Abs. 1 StGB auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu beschränken. Bei diesem Delikt ist nach Auffassung des Ausschusses der Unrechtsgehalt typischerweise niedriger als bei der Luftverunreinigung im Sinne des § 325 Abs. 1 Satz 1 StGB.

Die Änderung des § 325a Abs. 2 StGB gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs ist eine Folge der Änderung des Absatzes 1. Absatz 2 erfaßt im Unterschied zu Absatz 1 konkrete Gefährdungen. Dies rechtfertigt eine Differenzierung in dem Strafraumen beider Absätze und dementsprechend die Beibehaltung der Strafobergrenze des geltenden Rechts (vgl. den bisherigen § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StGB).

Zur Änderung der Reihenfolge „fremde Sachen oder ihm nicht gehörende Tiere“ wird auf die Erläuterungen zu d) verwiesen.

Die Änderung des Absatzes 3 ist eine Folge der differenzierten Strafraumen in den Absätzen 1 und 2. Die Herabsetzung der Strafobergrenze für Vorsatztaten in Absatz 1 zwingt zu einer Herabsetzung der Strafobergrenze bei Fahrlässigkeitstaten.

g) Artikel 1 Nr. 10 (§ 326 StGB)

Der Rechtsausschuß hat einstimmig die in dem Regierungsentwurf eines Ausführungsgesetzes zum Basler Übereinkommen (Drucksache 12/6351) enthaltene und im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 9. März 1994 beschlossene Ausdehnung des neuen § 326 Abs. 2 StGB auf Verstöße gegen (absolute) Verbringungsverbote auch in dieses Gesetz übernommen. Der Begriff des Abfalls ist — wie die Bezugnahme auf Absatz 1 verdeutlicht — nicht in dem engen Sinn des Abfallbegriffs in der vom Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschlossenen Fassung des Ausführungsgesetzes zu verstehen, sondern weit auszulegen. Zum einen ist hier auf die Rechtsprechung (vgl. BGHSt 37, 21, 333 und BVerwG NVwZ 1993, 989 ff.; UPR 1993, 387 ff.) zu verweisen, zum anderen auf den Abfallbegriff der am 6. Mai 1994 in Kraft tretenden Verordnung (EWG) Nr. 259/93 des Rates der Europäischen Gemeinschaft zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L30, S. 1), die mit anderer Begrifflichkeit durch das Ausführungsgesetz in der Fassung des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ergänzt wird.

Entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat (siehe Drucksache 12/192, S. 40 Nr. 8, S. 44), wird ferner zur Klarstellung auch die (verbotene und ungenehmigte) Durchfuhr gefährlicher Abfälle in den Tatbestand des § 326 Abs. 2 StGB aufgenommen.

Die Fraktion der SPD hat zwar den vom Ausschuß gegenüber dem Regierungsentwurf beschlossenen Änderungen zugestimmt. Sie hat jedoch mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß sie den Tatbestand insgesamt als unzureichend ansieht, weil er eine zu erheblichen Lücken im strafrechtlichen Umweltschutz führende Begrenzung auf Abfälle beinhalte. Entsprechend der im Gesetzentwurf der Fraktion der SPD vorgeschlagenen Konzeption sei der Anwendungsbereich des § 326 StGB allgemein auf den umweltgefährdenden Umgang mit gefährlichen Gütern auszuweiten (s. zur näheren Begründung Drucksache 12/376, S. 20 ff., Zu § 326).

h) Artikel 1 Nr. 11 (§ 327 StGB)

Die neue Struktur des § 327 Abs. 1 StGB ist eine Folge der Umgestaltung des geltenden § 328 Abs. 1 StGB. § 327 Abs. 1 Nr. 1 StGB entspricht dem geltenden § 327 Abs. 1 StGB. § 327 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist aus dem bisherigen § 328 Abs. 1 Nr. 1 vorletzte und letzte Alternative StGB in den sachlich richtigeren Standort des § 327 Abs. 1 StGB übernommen worden.

i) Artikel 1 Nr. 12 (§ 328 StGB)

Der Ausschuß hat die Anregung der Bundesregierung aufgegriffen, durch eine Neufassung der Absätze 1 und 2 des § 328 StGB der aktuellen Nuklearkriminalität wirksam begegnen zu können.

Seit mehr als zwei Jahren hat es zahlreiche Fälle gegeben, in denen Kernbrennstoffe oder radioaktive Stoffe aus Osteuropa in Deutschland, aber auch in anderen Staaten auf dem Schwarzen Markt angeboten wurden. Im Rahmen von eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden dabei in vielen Fällen solche Stoffe sichergestellt. Die Herkunft dieser Materialien gibt Anlaß zu der Besorgnis, daß u. a. durch unzureichende Maßnahmen des physischen Schutzes solches Material in unbefugte Hände gelangen und Ausgangspunkt für spezifische Gefährdungslagen werden könnte. Die Praxis zeigt, daß angesichts des geringen Wissens des bisherigen Täterkreises um die Gefährlichkeit radioaktiver Stoffe damit zu rechnen ist, daß diese Stoffe auch ungesichert weitergegeben werden.

Die Fälle, in denen die illegale Einfuhr und Beförderung von bzw. der sonstige illegale Umgang mit radioaktiven Stoffen, die nicht Kernbrennstoffe sind, wegen der sicheren Verpackung keine Gefährdungen herbeiführen und herbeiführen können, würden nach geltendem Recht im allgemeinen bei schuldhaften Verstößen nur Geldbußen nach § 46 Abs. 1 Nr. 4 AtG i. V. m. § 87 der Strahlenschutzverordnung bzw. nach § 10 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter i. V. m. Vorschriften in den Gefahrgut-Verordnungen bzw. internationalen Beförderungsvorschriften nach sich ziehen.

Im Rahmen dieses Gesetzgebungsvorhabens hat die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf zwar eine Erweiterung des § 328 StGB für den Bereich des unerlaubten Umgangs mit gefährlichen Stoffen und

Gütern vorgeschlagen. Ein neuer Absatz 3 sollte auch die Lagerung, Be- und Verarbeitung und sonstige Verwendung radioaktiver Stoffe beim Betrieb einer Anlage einbeziehen. Ein neuer Absatz 4 sollte an die Stelle des bisherigen § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB treten und die Beförderung gefährlicher Güter (einschließlich radioaktiver Stoffe) umfassen. Der Ausschuß hält jedoch — in Übereinstimmung mit der Bundesregierung — im Lichte der neuen Entwicklungen diese Vorschläge für hochgefährliche radioaktive Stoffe nicht für ausreichend. Er war daher einhellig der Ansicht, daß zum Schutz der Allgemeinheit verschärfte Sanktionen auch in den Fällen illegalen Handelns notwendig sind, in denen die Stoffe zunächst sicher verwahrt sind.

Um die Strafbarkeit nicht zu weit auszudehnen, hat er jedoch in zweierlei Hinsicht Einschränkungen vorgenommen:

- hinsichtlich der Gefährlichkeit des radioaktiven Stoffes die Eignung zur Herbeiführung des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung durch ionisierende Strahlen;
- in der Beschränkung der Fälle ungenehmigten Handelns auf grob pflichtwidrige Verhaltensweisen.

Der Ausschuß hat in die Ausdehnung des § 328 Abs. 1, 2 StGB auf radioaktive Stoffe im wesentlichen die sich auf Kernbrennstoffe beziehenden Handlungen einbezogen. Auch wenn in der Praxis bisher nur bestimmte Tathandlungen (Einfuhr, Beförderung, Verwahrung) eine Rolle gespielt haben, hält es der Ausschuß nicht für sachlich gerechtfertigt, die Strafbarkeit darauf zu beschränken. Mit der Beschränkung der Strafbarkeit auf Fälle grober Pflichtwidrigkeit bei genehmigungslosem Handeln soll eine zu weitgehende Strafbarkeit vermieden werden.

Der Ausschuß war auch der Auffassung, daß das Vermitteln der Abgabe von radioaktiven Stoffen unter Strafe zu stellen ist, um schon im Vorfeld der Anbahnung illegaler Geschäfte wirksamer entgegenzutreten zu können. Insoweit wird auch die Strafbarkeit im Bereich des illegalen Umgangs mit Kernbrennstoffen gegenüber dem geltenden Recht erweitert.

Diese Erweiterungen der bisherigen Strafvorschrift über den Unerlaubten Umgang mit Kernbrennstoffen hat den Ausschuß auf Vorschlag der Bundesregierung auch veranlaßt, die Umschreibung der Tathandlungen neu zu gestalten und zu vereinfachen. Soweit sich diese auf Kernbrennstoffe beziehen, tritt dadurch eine sachliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht nicht ein. Die Tathandlung der Verbringung in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes konnte entfallen, da sie nach der Herstellung der Einheit Deutschlands unnötig geworden ist. Die Begriffe „Einfuhr“ und „Ausfuhr“ decken alle grenzüberschreitenden Verbringungen ab.

Mit Mehrheit beschloß der Ausschuß, aus Gründen der Vereinfachung die im Regierungsentwurf vorgeschlagenen neuen Absätze 3 und 4 zu einem neuen Absatz 3 zusammenzufassen und im Gegensatz zum Vorschlag der Bundesregierung als konkretes Gefährungsdelikt auszugestalten, um den Tatbestand auf

besonders strafwürdige Fälle einzugrenzen (siehe auch oben III. 1). Dabei war sich der Ausschuß bewußt, daß die Strafbarkeit nach dem Chemikaliengesetz daneben bestehen bleibt.

Der Ausschuß war zudem der Auffassung, daß in Angleichung an die Strafvorschrift über den illegalen Umgang mit gefährlichen Stoffen (§ 27 ChemG) und den bisherigen § 330 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 StGB der Versuch von Handlungsweisen im Sinne von § 328 Abs. 1 bis 3 StGB in Absatz 4 dieser Strafvorschrift unter Strafe gestellt werden muß.

j) Artikel 1 Nr. 14 (§§ 330 bis 330c StGB)

§ 330 StGB

Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates, dem die Bundesregierung teilweise zugestimmt hat (siehe Drucksache 12/192 S. 41 Nr. 14, S. 45), soll auch ein Handeln aus Gewinnsucht bei einer vorsätzlichen Tat nach den §§ 324 bis 329 StGB ein Regelbeispiel für die in § 330 StGB vorgesehene Strafverschärfung sein. Entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung (Drucksache 12/192 S. 45 Zu Nummer 14) hat der Ausschuß die Aufnahme einer neuen Nummer 6 in den Tatbestand des § 330 StGB beschlossen. Dies hat den Wegfall der Worte „durch die Tat“ vor Nummer 1 zur Folge.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, den Straftatbestand des § 330 StGB in der Fassung ihres Gesetzentwurfs zu verabschieden. Zur Begründung wird auf die Drucksache 12/376, S. 30ff. verwiesen. Der Antrag wurde mehrheitlich abgelehnt.

§ 330a StGB

Mit der vom Ausschuß beschlossenen Änderung wird der Versuch der Schweren Gefährdung durch Freisetzen von Giften unter Strafe gestellt: Damit wird der in Wissenschaft (Horn in der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses am 17. Mai 1990, Protokoll Nr. 81, S. 82/22f.) und Praxis (Steindorf in Leipziger Kommentar, StGB, 10. Aufl., § 330a, Rdnr. 20) geäußerten Kritik an der bisherigen Strafflosigkeit des Versuchs Rechnung getragen, die auf den schwerwiegenden Deliktscharakter der Tat (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) und auf die bereits mißbilligenswerten Möglichkeiten des „Ansetzens“ zum Verbreiten oder Freisetzen hochgiftiger Stoffe hinweist.

Die Änderung entspricht im wesentlichen den Regelungen der konkreten Gefährdungsdelikte im 27. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches, zumal § 330a — im Vergleich zu diesen Vorschriften — einengend sogar die Gefahr u. a. einer schweren Gesundheitsschädigung oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Zahl von Menschen voraussetzt. Im Ausschuß wurde auch hervorgehoben, daß selbst die weniger schwerwiegenden Delikte der §§ 324 bis 326 Abs. 1 (künftig auch des § 326 Abs. 2) StGB die Versuchsstrafbarkeit vorsehen.

§ 330b StGB

Die Neufassung des Absatzes 1 faßt die Vorschläge des Regierungsentwurfs zu Absatz 1 und 2 in einer Regelung zusammen und vereinfacht dadurch die Vorschrift über Tätige Reue. Nicht nur — wie bisher im geltenden Recht — in den Fällen einer konkreten Gefahr, sondern auch bei Vorliegen eines bloß abstrakten Gefahrenzustandes bei einer Tat nach § 326 oder § 328 StGB soll Tätige Reue einheitlich solange noch möglich sein, als kein erheblicher Schaden entstanden ist. Durch diese Angleichung wird die Zulässigkeit Tätiger Reue bei Straftaten nach den §§ 326, 328 StGB nicht nur gegenüber dem geltenden Recht, sondern auch gegenüber dem Regierungsentwurf erweitert. Als Folge wird der weggefallene Absatz 2 durch den bisherigen Absatz 3 ersetzt.

k) Artikel 1 Nr. 15 (§ 330d StGB)

Die Umschreibung der verwaltungsrechtlichen Pflichten, deren Verletzung in zahlreichen Tatbeständen Voraussetzung der Strafbarkeit ist, wird in § 330d Nummer 4 StGB neu gefaßt. Die Neufassung unterscheidet sich in folgenden Punkten vom Regierungsentwurf:

Buchstabe b) stellt eine redaktionelle Ergänzung, jedoch keine Änderung des geltenden Rechts dar.

Buchstabe c) knüpft ausdrücklich an den seit Jahrzehnten anerkannten zentralen Begriff des Verwaltungsakts an, der seinen Niederschlag in § 35 VwVfG des Bundes und den entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder gefunden hat. Untersagungen und Anordnungen, wie sie im geltenden § 325 Abs. 4 StGB bzw. verallgemeinert in § 330d Nr. 4 StGB des Regierungsentwurfs Eingang gefunden haben, sind Unterfälle des Verwaltungsakts. Auf ihre Nennung kann daher verzichtet werden. Die Erwähnung der „vollziehbaren Auflage“ (Buchstabe d)) hat klarstellende Bedeutung.

Das Anliegen des Bundesrates (siehe Drucksache 12/192, S. 42 Nr. 15) und Vorschläge aus der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuß am 17. Mai 1990 aufgreifend, werden in Buchstabe e) Regelungen in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag in den Begriff der verwaltungsrechtlichen Pflichten grundsätzlich einbezogen. Die Gefahr, daß die Anwendung des Umweltstrafrechts durch den Abschluß öffentlich-rechtlicher Verträge anstelle des Erlasses von Verwaltungsakten vereitelt wird, wird dadurch beseitigt. Den gegenüber dem Bundesrat geäußerten Bedenken der Bundesregierung (siehe Drucksache 12/192, S. 45 Zu Nummer 15 zu a)) wird dadurch Rechnung getragen, daß nur solche sich aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag ergebende Pflichten einbezogen werden, die auch durch Verwaltungsakte hätten auferlegt werden können. Die Verletzung sogenannter überobligatorischer (also freiwillig übernommener zusätzlicher) Pflichten ist nicht tatbestandsmäßig.

Der Ausschuß hat ferner beschlossen, in § 330d StGB eine neue Nummer 5 anzufügen. Damit werden

— ausgehend von § 34 Abs. 8 Außenwirtschaftsgesetz — nunmehr auch im Umweltstrafrecht des StGB rechtsmißbräuchliche Verhaltensweisen genehmigungslosem Handeln gleichgestellt. In klarstellender Weise werden die von der bisher überwiegenden Meinung anerkannten Fälle des Rechtsmißbrauchs durch vorsätzlich falsche Angaben, Drohung oder Bestechung in Anlehnung an § 48 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1, 2 VwVfG abschließend gesetzlich normiert.

Im Hinblick auf die Entscheidung des BGH vom 3. November 1993 — 2 StR 321/93 — hat der Ausschuß ferner den Begriff der Kollusion klarstellend in die Aufzählung der rechtsmißbräuchlichen Verhaltensweisen in den neuen § 330d Nr. 5 StGB aufgenommen. Der Ausschuß hat intensiv darüber beraten, welche Fallgestaltungen von diesem Begriff erfaßt werden und ob es möglich und geboten ist, ihn im Gesetzestext zu definieren. Davon hat der Ausschuß jedoch einvernehmlich Abstand genommen, da die Reichweite der Fallgestaltungen, die von diesem Begriff erfaßt werden, noch nicht als abschließend geklärt angesehen werden kann. In der Vergangenheit ging ein Teil der Wissenschaft davon aus, daß in Fällen, in denen der Begünstigte mit einem Bediensteten einer Genehmigungsbehörde beim Erlass einer rechtswidrigen Genehmigung „kollusiv“ zusammenwirkt, die Berufung auf die Genehmigung rechtsmißbräuchlich sei. In der oben genannten, noch unveröffentlichten Entscheidung ist der BGH weitergegangen und hat auch den Fall einbezogen, daß der Begünstigte einer Genehmigung mit einem Bediensteten einer anderen Behörde, die zur Vorbereitung der Entscheidung der Genehmigungsbehörde ein Gutachten erstattet, kollusiv zusammenwirkt (durch „gemeinschaftlichen Rechtsbruch“, so der BGH). Denkbar — aber bisher weder in Literatur noch in der Rechtsprechung erörtert — sind aber auch Fälle, in denen der Begünstigte sich mit einem privaten Sachverständigen verabredet, der von der Genehmigungsbehörde mit Untersuchungen beauftragt wird. Bei dieser Sachlage stößt der Versuch einer Definition auf erhebliche Schwierigkeiten. Eine ausführliche Umschreibung der verschiedenen Varianten ist stets der Gefahr ausgesetzt, in der Praxis neu auftauchende gleichgelagerte Sachverhalte nicht zu erfassen. Der Ausschuß hat vor diesem Hintergrund auf eine Definition verzichtet und den Begriff der Kollusion in den Gesetzestext aufgenommen.

Die Fraktion der SPD hat beantragt, § 330d Nr. 5 StGB wie folgt zu fassen:

„5. ein Handeln ohne Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige Zulassung ist auch ein Handeln auf Grund einer durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkten oder durch eine diese Begehungsweisen aufrechterhaltenen offenkundig veralteten oder überholten oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichenen Genehmigung, Planfeststellung oder sonstigen Zulassung.“

Der Antrag wurde mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

l) Artikel 2 Nr. 4 (§ 107 OWiG)

Die Änderung der Gebührenregelung in § 107 Abs. 1 OWiG entfällt. Die Änderungen des Gesetzentwurfs zum Kostenrecht sollen im Rahmen des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 verwirklicht werden (siehe oben zu a)).

m) Artikel 3 (§ 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 472b StPO)

Die Streichung der Änderung des § 472b StPO erfolgt aus dem oben zu a) und l) genannten Grund.

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung des § 443 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StPO ist eine Folgeänderung der nach der Einbringung des Regierungsentwurfs durch das Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgift-handels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) erweiterten und auf schwere Umweltstraftaten erstreckten Vorschrift des § 443 StPO über Vermögensbeschlagnahme. Die Einbeziehung der 1. Alternative und der 2. Alternative durch Bezugnahme auf die Nummern 1 bis 5 des Satzes 2 der neugestalteten Strafvorschrift des § 330 StGB (durch Artikel 1 Nr. 14) stellt eine Anpassung an das geltende Recht ohne wesentliche materielle Änderung dar, die der Fraktion der SPD allerdings nicht erreichte.

n) Artikel 4 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Der Ausschuß hat beschlossen, auf Änderungen des Gerichtskostengesetzes im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens zu verzichten. Auf die Begründung zu a) und l) wird verwiesen.

- o) Artikel 5 (Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes)
 Artikel 6 (Änderung des Abfallgesetzes)
 Artikel 7 (Änderung der Strahlenschutzverordnung)
 Artikel 8 (Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes)
 Artikel 9 (Änderung des Wasch- und Reinigungsmittelgesetzes)
 Artikel 11 (Änderung des Chemikaliengesetzes)*

Es handelt sich jeweils um den Einleitungssatz präzisierende, redaktionelle Änderungen.

In Artikel 11 wird zudem in dem neuen § 27 Abs. 5 ChemG eine Richtigstellung gegenüber der Fassung des Regierungsentwurfs vorgenommen. Schließlich wird in dem neuen § 27 Abs. 6 ChemG der Anwendungsbereich redaktionell klargestellt.

- p) Artikel 6a — neu — (Änderung des Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 26. Oktober 1979 über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 24. April 1990)*

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung und Folgeänderung zur Neugestaltung des § 328 Abs. 1 StGB (Artikel 1 Nr. 12, siehe oben i)).

- q) Artikel 11a — neu — (Aufhebung einer Vorschrift)*

Durch Artikel 1 Nr. 7 (siehe oben d)) wird ein Tatbestand über Bodenverunreinigung in das Strafgesetzbuch eingefügt, der in ganz Deutschland gilt. Der nur auf dem Gebiet der ehemaligen DDR geltende Tatbestand des § 191a DDR-StGB wird dadurch überflüssig und ist daher aufzuheben. In diesem Bereich wird auf diese Weise die Rechtseinheit in Deutschland wiederhergestellt.

r) Artikel 12 (Inkrafttreten)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird auf den ersten Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats hinausgeschoben, um den Bürgern und den Organen der Rechtspflege ausreichend Zeit zu geben, sich mit den umfangreichen Änderungen im Umweltstrafrecht vertraut zu machen.

3. Anträge der Fraktion der SPD

Die Fraktion der SPD hat über die bereits zu den einzelnen Vorschriften des Regierungsentwurfs genannte Kritik hinaus weitergehende Vorstellungen geäußert und die aus ihrer Sicht wichtigsten Punkte in konkreten Anträgen formuliert und zur Abstimmung gestellt. Diese Anträge werden im folgenden dargestellt und — soweit erforderlich — erläutert. Alle Anträge wurden mit der Mehrheit der Koalitionsfraktionen abgelehnt.

- a) § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB, § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG*

Entsprechend Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 1 ihres Gesetzentwurfs hat die Fraktion der SPD beantragt, in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 StGB und § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 OWiG geltenden Rechts jeweils auf das Merkmal der „ausdrücklichen Beauftragung“ zu verzichten. Dies entspricht auch den Vorschlägen des Bundesrates in seiner Gegenäußerung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung. Hinsichtlich der Begründung wird auf die Drucksachen 12/376, S. 13f. und 12/192, S. 37 Nr. 1 sowie S. 42 Nr. 17 verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen sind dem Antrag aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen

nicht gefolgt (siehe Drucksache 12/192, S. 43 Zu Nummer 1 und S. 45 Zu Nummer 17).

b) §§ 73, 73 b StGB

Die von der Fraktion der SPD beantragten Änderungen des § 73 StGB (Voraussetzungen des Verfalls) und des § 73 b StGB (Schätzung) entsprechen den Vorschlägen in ihrem Gesetzentwurf (Drucksache 12/376 — Artikel 1 Nr. 3 und 4 —). Auf die dort gegebene Begründung wird verwiesen.

c) § 75 Satz 1 Nr. 4 StGB, § 29 Abs. 1 Nr. 4, § 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG

Mit den beantragten Änderungen des § 75 Satz 1 Nr. 4 StGB, § 29 Abs. 1 Nr. 4 und § 30 Abs. 1 Nr. 4 OWiG hat die Fraktion der SPD Vorschläge des Bundesrates übernommen, die dieser in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung unterbreitet hat. Juristische Personen und ihnen gleichgestellte Personenvereinigungen könnten den Folgen schuldhafter Zuwiderhandlungen in ihrem Leitungsbereich dadurch entgehen, daß die eigentliche Geschäftsführung auf bestimmte leitende Angestellte übertragen wird, denen jedoch keine förmliche Organ- oder Vollmachtstellung zugewiesen werde. Es sei daher als Anknüpfungspunkt nicht auf das Vorliegen einer förmlichen Vollmacht im Sinne der §§ 164 ff. BGB und §§ 48 ff. HGB, sondern auf die tatsächlich ausgeübte Funktion im Leitungsbereich eines Unternehmens abzustellen (vgl. Drucksache 12/192, S. 37 Nr. 2).

Die Koalitionsfraktionen sind dem Antrag aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen nicht gefolgt (vgl. Drucksache 12/192, S. 43 Zu Nummer 2).

d) § 261 — neu — StGB

Die Fraktion der SPD hat den Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgegriffen, einen neuen § 261 (Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen) in das Strafgesetzbuch aufzunehmen. Damit soll der Sanktionsschutz zur Verhinderung von Zuwiderhandlungen in Betrieben und Unternehmen verbessert werden (zur Begründung im einzelnen vgl. Drucksache 12/192, S. 38 Nr. 3).

Die Koalitionsfraktionen sind dem Antrag aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates genannten Gründen

nicht gefolgt (vgl. Drucksache 12/192, S. 43 Zu Nummer 3).

e) § 311 c Abs. 1 StGB

Zu § 311 c Abs. 1 StGB in der Fassung des Regierungsentwurfs hat die Fraktion der SPD beantragt, die bisherige Mindeststrafe von sechs Monaten beizubehalten und nicht auf drei Monate zu verringern. Auch dieser Antrag entspricht einem Anliegen des Bundesrates (Drucksache 12/192, S. 39 Nr. 4), dem der Ausschuß mehrheitlich aus den in der Gegenäußerung der Bundesregierung genannten Gründen nicht gefolgt ist (Drucksache 12/192, S. 43 Zu Nummer 4).

f) § 329 a — neu — StGB

Ein Hauptanliegen der Fraktion der SPD bei den Beratungen zur Reform des Umweltstrafrechts war die Einfügung eines § 329 a (Strafbarkeit von Amtsträgern) in das Strafgesetzbuch. Sie hat deshalb diese Strafvorschrift in der Fassung ihres Gesetzentwurfs zur Abstimmung gestellt. Auf die dortige Begründung wird verwiesen (Drucksache 12/376, S. 27 ff.).

Die Koalitionsfraktionen haben sich gegen die Einführung einer Sonderregelung über die Strafbarkeit von Amtsträgern für den Umweltbereich ausgesprochen. Ein Sondertatbestand würde den, auch im Verhältnis zu Amtsträgern in anderen Bereichen, ungerechtfertigten Eindruck erwecken, als ob schuldhaft-rechtswidriges Verhalten von Amtsträgern im Umweltbereich in einem Ausmaße vorkäme, daß zusätzliche strafrechtliche Maßnahmen erforderlich seien. Empirische Untersuchungen hätten auch gezeigt, daß es bisher nur wenige Verurteilungen von Amtsträgern von Genehmigungs- und Überwachungsbehörden nach den auf jedermann anwendbaren §§ 324, 326 StGB gegeben habe. Ein Sondertatbestand würde deshalb falsche Erwartungen wecken und insoweit u. U. zur Verunsicherung in der Umweltverwaltung führen. Deshalb hätten sich auch die Umweltministerien der Länder mehrheitlich gegen einen Amtsträgerstrafatbestand ausgesprochen. Zudem seien — was auch die Anhörung des Rechtsausschusses am 7. Oktober 1992 bestätigt habe — von staatsanwaltlicher Seite Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Beeinträchtigung der Zusammenarbeit bei der Aufklärung von Umweltdelikten erhoben worden. Allgemein bestünden Zweifel an der Tauglichkeit des Umweltstrafrechts zur Behebung von Defiziten in der Verwaltung.

Bonn, den 9. März 1994

Herrmann Bachmaier
Berichtersteller

Jörg van Essen

Andreas Schmidt (Mülheim)

